

1954/J XXI.GP
Eingelangt am: 21.2.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend EU - Richtlinie zur Behindertengleichstellung

Am 27. November 2000 wurde die Richtlinie 2000/78/EG DES RATES zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verabschiedet. Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten der EU.

Die Richtlinie schreibt in Artikel 5 die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung vor. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zu Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus - und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.

Die Richtlinie ist bis 2. Dezember 2003 umzusetzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene werden Sie treffen, um die oben erwähnte EU - Richtlinie umzusetzen?
- 2) Bis wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?

- 3) Halten Sie die Schaffung eines Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene für eine notwendige Maßnahme, um die EU - Richtlinie 2000/78/EG in nationales Recht umzusetzen?

Wenn ja, was werden Sie konkret bis wann unternehmen, damit es zur Beschlußfassung dieses Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes kommt?

Wenn nein, warum nicht?